

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1780**

9 (2.3.1780) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
**Intelligenz- oder Wochenblatt**  
 für sämtliche  
 Hochfürstlich Badische Lande.

**Fürstliche neue Verordnungen.**

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, Baden-Badischen und Baden-Durlachschen Antheils, exclusive Weinheim und Rodemachern, de Dato Karlsruhe den 29sten Jan. 1780. S. R. N. 643.

Wie sich in Ansehung der Gemeinds-Ausstände zu verhalten.

Es hat bisher die Erfahrung gezeigt, welcher große Schaden für die Commun-Verantia daraus erwachsen sey, daß derselben Einkünfte gar öfters aus Nachsicht der Vorgesetzten und Verrechner nicht zur gehörigen Zeit eingezogen worden. Um nun diesem Uebel zu begegnen, wird hienit zur ohnfehlbaren Nachachtung befohlen, daß

- 1) künftig die laufende Ausstände jedesmalen am Ende des Rechnungsjahrs eingetrieben, im Nichtgeschehungsfall aber, und wann der Verrechner wegen der noch ohne bezahlten Posten mit einer schriftlichen Erlaubnis zu einer weitem Vorfrist, die von dem Oberamt (Amt) je nachdem es die Umstände erfordern, unter bestimmenden und mittelst der prompten Execution sodann festzuhaltender billiger Terminen, ertheilet werden kann, sich zu legitimiren nicht im Stande ist, ohne weiters zu Recess geschlagen, und zur Bezahlung hingewiesen,
- 2) über die ältere Ausstände nach vorher vorzunehmender genauen Liquidation eine vollständige Verzeichniß binnen sechs Wochen entworfen, zu Bezahlung der liquiden Schuldigkeiten die denen Vermögens-Umständen der Unterthanen verhältnismäßige Termine anberaumer, nach deren Verfluß gegen die offenbare Saumselige mit der Execution färgefahren, die ohngiebige Rückstände aber ebenfalls unter Bemerkung der Ursache, warum solche als verlohren zu schätzen sind, in eine Consignation gebracht, und zur Decretur binnen drey Monaten in Abgang verichlich eingesendet, endlich aber
- 3) diejenige Ausstände, die von denen Vorgesetzten, oder vormaligen Burgermeister durch Saumseligkeit erweislich vernachlässiget worden, denenselben zum Ersatz zuerkennet werden sollen.

Das Oberamt hat daher dieses der Behörde zu erdfnen, und sonderheitlich die Rechnungssteller zu Befolgung und Besorgung des ihnen hiebey obliegenden gemessenst anzuweisen. Decretum in Consil. Aul. den 29 Jan. 1780.

General-Decret an sämtliche Badische Ober- und Aemter, d. d. Karlsruhe, den 9 Febr. 1780; S. R. N. 20851. Den Ortsvorgesetzten soll erlaubt seyn, ein Exemplar des Staats-Calenders pro 1780. aus den Gemeinds-Cassen anzuschaffen.

Da vor dieses Jahr wiederum ein hiesiger Hof- und Staats-Calender in der Druckerey des Hofbuchhändler Macklots gedruckt werden wird; So hat das Oberamt, (Amt) denen Ortsvorgesetzten zu erdfnen, daß ihnen andurch; vor dimal gestattet werde, ein Exemplar um den Preis von 30 R. aus den Gemeinds-Cassen anschaffen zu dürfen. Decretum quo supra.

W. Besagter Hochfürstlich Badischer Hof- und Staats-Calender ist nun wirklich unter die Presse genommen. So bald er solche fertig verlassen hat, wird man es dem geehrten Publico in Zeitung und Wochenblatt bekannt machen; indessen aber einwelken sich hauptsächlich auswärtige Bestellungen, jedoch Franco, und zugleich Nachricht gefällig ausbitten, wie man die Sendung am leichtesten und besten zu thun habe. Die Drisvorgesetzte werden dazu am bequemsten gelangen können, wenn sie in den respectiven Hochfürstlichen Oberämtern, einem oder dem andern der Herren Buchbinder ihre Aufträge deswegen übertragen, welchen man denn die verlangende nöthige Anzahl auf einmal ungebunden zugehen lassen kan.

### Gerichtliche Notifikationen.

**Carlsruhe.** Demnach von gnädigster Herrschaft über das sehr verschuldete Vermögen der Seckler, Mattheus Caspar Kummelischen Eheleute dahier, der Gant-Process erkannt, von hieraus aber Terminus ad liquidandum & certandum super prioritatem auf Freytag den 17ten März-Monat anberaumt worden; Als werden diejenige, welche an ersagte Kummelische Eheleute etwas rechtmäßiges zu fordern haben, hiermit dergestalten öffentlich citirt und vorgeladen, daß sie sich auf bemeldeten Tag um so gewisser auf allhiezigem Rathhaus einfinden, und ihre Forderungen unter Veybringung des Beweises liquidiren sollen, als widrigenfalls sie damit weiter nicht mehr gehdret werden. Wobey aber nachrichtlich angefügt wird, daß weil der activ status ersagter Eheleute sich nur gegen 60 fl. belauft, hingegen aber mehrere privilegierte Schulden vorhanden sind, die gemeine Glaubigere schwerlich etwas zu hoffen haben dürften. Carlsruhe, den 23 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Carlsruhe.** Da schon seit einiger Zeit gegen den hiesigen Schutz-Juden, Löw Salomon, mehrere Schuldposten eingeklaget worden sind, und wahrscheinlicher Weise zu vermuthen stehet, daß, da seine Frau ein beträchtliches Veybringen fordert, sein Vermögen zu Tilgung sämtlicher Passivorum nicht hinreichend seyn werde; So hat man, um den Activ- und Passiv-Status desselben genau zu erforschen, von hieraus die Nothwendigkeit, sämtl. Löw Salomonische Creditores edictaliter vorzuladen, eingesehen. Es werden daher alle diejenige, welche an befragten Löw Salomon, oder dessen Ehefrau, etwas rechtmäßiges zu fordern haben, hiermit dergestalten öffentlich citirt und vorgeladen, daß sie sich auf Donnerstag den 16ten künftigen Monats Märzen, entweder in Person, oder durch Mandatarios, auf allhiezigem Rathhaus einfinden, ihre Forderungen gehdrig documentiren und liquidiren sollen, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wann sie damit nicht weiter gehdret, sondern schlechterdingen damit abgewiesen werden. Carlsruhe, den 19 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Lörrach.** Ueber alt Hannß Greßlins, des vormaligen Wirths und Waldgehilfen verschuldetes Vermögen ist von Hochfürstlicher Regierung der Gant-Process erkannt worden; Wer also etwas an denselben zu fordern vermeint, solle Montag den 10 April laufenden Jahrs, seine Forderung vor der Fürstl. Stadtschreiberey Schopfheim rechtlicher Ordnung um so gewisser liquidiren, als nachher niemand mehr angehdrt werden wird. Lörrach, den 15 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Lörrach.** Wer etwas an den durch Unglück ins Falliment gerathenen Hannß Jerg Schneider von Fahrnau, zu fordern hat, solle solches Freytag den 31 März d. J. entweder persönlich oder durch genugsam unterrichtete Bevollmächtigte, vor der Fürstl. Stadtschreiberey Schopfheim eingeben, und durch Documente erweisen, als worzu hiemit sämtl. dessen Creditoren peremptorisch und mit dem Anhang öffentlich aufgefordert werden, daß nachher niemand mehr angehdrt werden könne. Lörrach, den 15 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Durlach.** Diejenige, welche an das Gantvermögen des hiesigen Burgers und Kürschners, Christian Gottlob Scherzgens, und des verstorbenen Fuhrmanns alt Ludwig Küffers, etwas zu fordern haben, sollen solches bey Straffe des Verlusts ihrer Forderungen in Fürstliche Stadtschreiberey dahier liquidiren, als wozu wegen des Scherzgens, Montags der 6te, und in Betref des Küffers, Dienstag, der 7te März pro Termino anberaumet wird. Durlach, den 2ten Febr. 1780.

Hochfürstl. Oberamt allda.

### Edictal Citation.

**Ubrach.** Frh. Kestler, der leibeigene Unterthan, welcher vor sechs Monaten mit Hinterlassung seines Weibs und Kinder, und vieler Schulden aus dem Land getrennt ist, und dadurch seinen Leib höchster Landes-Herrschaft böshafter Weis entzogen hat, wird kraft Hochfürstlichen Befehls hiemit öffentlich vorgeladen, daß er Montag den 10ten April dieses Jahrs, vor uns dem untergesetzten Oberamt in anstehiger Oberamts-Canzley sich stellen, und seinen Austritt verantworten solle, und das um so gewisser, als dieser Tag ihm zum ersten, zweyten, dritten und letzten Termin anberaumt worden, und nach dessen Weis gegen den Ungehorsam-Ausbleibenden die Landesverweisung erkannt werden wird. Ubrach, den 28 Jenner 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Erlingen.** Da Johannes Steiner, der ledige Burgers Sohn von Bussenbach, als Leibeigener Unterthan ausgetreten; Als wird derselbe nach Maßgab Hochfürstl. Regierungs-Rescripti, dergestalt ten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er a Dato binnen drey Monaten, worzu ihm ein Monat vor den ersten, ein Monat vor den zweyten, und ein Monat vor den dritten Termin angesetzt wird; vor Amt erscheinen, und sich verantworten solle; widrigenfalls gegen ihn, als einen ausgetretenen Unterthan, wie Rechts, vorgefahren werden wird. Sign. Erlingen, den 26 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt allda.

**Pforzheim.** Ueber das verschuldete Vermögen des Burgers und Wittwers, alt Jerg. Bischofsen zu Dietlingen, ist von gnädigster Herrschaft der Gant-Process erkannt, von Oberamts wegen aber zur Liquidation mit denen Glaubigern, und zum Streit über deren Vorzug Terminus auf den 17 März h. a. bestgesetzt worden. Alle diejenige also, welche an gedachten Bischof rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hierdurch auf vorgedachten Tag Morgens um 9 Uhr vor dahiesiges Oberamt sub poena praeclusi mit dem Anhang vorgeladen, daß sie zugleich den Beweis ihrer Forderungen mitbringen, und ihr suchendes Vorzugsrecht darthun sollen. Pforzheim, den 24 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

**Pforzheim.** Ueber das verschuldete Vermögen des Burgers Johannes Klumpen zu Dietlingen, ist von gnädigster Herrschaft der Gant-Process erkannt, von Oberamts wegen aber zur Liquidation mit denen Glaubigern, und zum Streit über deren Vorzug, Terminus auf den 13 März h. a. bestgesetzt worden. Alle diejenige also, welche an gedachten Johannes Klump, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hierdurch auf vorgedachten Tag Morgens um 9 Uhr vor dahiesiges Oberamt sub poena praeclusi mit dem Anhang vorgeladen, daß sie zugleich den Beweis ihrer Forderungen mitbringen, und ihr suchendes Vorzugsrecht darthun sollen. Pforzheim, den 24 Febr. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

### Sachen so zu verlehnen sind.

**Carlsruhe.** In des Hofbuchbinders, Hrn. Drechslers Haus, ist der ganze obere Stock bestehend in einer Erkerstube, Alcove, Kammer und Küche zu verlehnen, und kann alle Tage bezogen werden. Ferner bis den 23 April, eine Stube, Kammer, beide Logis haben trockene Holzlege, mit oder ohne Meubles, nebst übrigen Commoditäten; das weitere kann man sich bey Hrn. Drechsler befragen.

**Carlsruhe.** Bey dem Schuhmacher Creugbauer in der langen Straße, sind zwey Logis hinten aus zu verlehnen, und bis den 23 April zu beziehen.

### Sachen so zu verkauffen sind.

**Carlsruhe.** Lorenz Leierle, der verburgerte Inwohner und Nagelschmidt zu Durlach, nächst dem Blumenthor wohnhaft, macht hiemit bekannt, daß er aller Sorten grob und klein, als Radreif, Hufstaab, Schleiftrdg, Fasreif und Gitter, auch Ringeisen, Sech und Pflugscheer, auch Pflugeisen und Mähleisen, besser Qualität in denen civilsten Preisen zu verkauffen habe; Liebhabere können sich versichert halten, nicht nur mit guter Kaufmanns mäßiger Waare, sondern auch mit ächtem Gewicht bedient zu werden. Welches allen Liebhabern, besouers aber denen Kaufleuten in Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 25 Febr. 1780.

Lorenz Leierle.

### Zur Nachricht.

**Mannheim.** Der Churpfälzische Hofcammerrath und Hofbuchhändler, Herr Schwan in Mannheim, hat angekündigt, und bereits heftweise herauszugeben angefangen: Abbildung aller geistl.

lichen und weltlichen Orden, nebst einer kurzen Geschichte derselben von ihrer Stiftung an bis auf unsere Zeiten. Jedes Heft (in groß Quart, schön weiß Pappier) besteht aus vier Blättern, nebst dem erforderlichen Text, der einen kurzen Auszug aus der Geschichte mit der nöthigen Nachricht und Beschreibung des Ordens giebt. Der Preis ist sehr billig, da für jeden Heft nur Ein Thaler 8 Gr. Sächsisch bezahlt wird, und sonst die billigsten Bedingungen gemacht sind. Wir haben die ersten zwey Hefen vor uns, die für den Anfang einer solchen Unternehmung allerdings Verwunderung machen, und leicht sehen lassen, daß Hr. S. bey erfolgter Unterstützung Wort halten kan, da er verspricht, keine schlechtere Stücke, als diese, aber wohl immer bessere, zu liefern. Die Feinheit des Umrisses mit der Nadel, der mit der Ausmahlung sich verliehen muß, so, wie die Ausmahlung selbst, hebt sich schon mit dem Hinterschritt merklich, und verspricht für das künftige noch immer mehr. In den Beschreibungen geht das deutsche Werk dem französischen vor, der Verfasser folgt nicht bloß dem Herrn Bar. sondern kürzt ab, nützt andere Schriftsteller über die Orden, und bringt eigene Bemerkung bey. Im ersten Heft sind enthalten: Ein Carmeliter in seinem Reisekleide; die büßenden Nonnen in Paris, vor und nach ihrer Reforme; und ein Tempelherr im Hauskleide. Dabey findet sich am Text: Orden der Carmeliter, und sowohl seine ursprüngliche Regel, als die verschiedene Abänderungen. Der Verfasser macht die Bemerkung, daß die Kleidungen der mehresten Ordensgeistlichen und Mönche bloß Ueberbleibsel der derzeitigen Tracht in den Ländern wo sie sind gestiftet worden, nur mit einem beygefügteten Unterscheidungszeichen, waren. Bey den büßenden Nonnen, die um 1492. in Frankreich aufkamen, wird die Anmerkung gemacht, daß sie schon fast 200 Jahre früher in Deutschland vorhanden waren. Das Sonderbare dieses Ordens wird gut gezeigt, und alles ist mit einer zweckmäßigen Kürze und guter Auswahl der Hauptsachen ohne Trockenheit abgefaßt. Im zweyten Hefte: Ein Ritter des St. Hubertus-Ordens, mit einem Herold; Ritter der heil. Jungfrau, im Winterkleide, und in der gewöhnlichen Kleidung. Der Text, an dritthalb Bogen, enthält die Nachrichten vom St. Hubertusorden in Churpfalz; von den Rittern der heil. Maria. Diese sind die bekannten freres joyeux oder fratri godenti, die auch im Dante vorkommen; die hier von ihnen gegebene Nachricht ist weniger geschwäßig, aber weit richtiger und zuverlässiger, als im französischen Werke. Am Ende des Werks wird ein systematisches Verzeichniß geliefert werden, nach welchem alle Abbildungen, nebst den dazu gehörigen Beschreibungen werden können gebunden werden. Das Werk reizt und unterhält durch seine Neuheit und Mannichfaltigkeit, und gewinnt durch die verständige Ausführung; und da der Herr Verfasser eigenes Urtheil und Nachforschen dabey anwendet, so werden seine Nachrichten dadurch mehr als bloß unterhaltend. NB. Diese beiden ersten Hefen sind in der Macklotischen Hofbuchhandlung noch um den Pränumerationspreis, so wie die noch ferner herauskommende ebenfalls zu haben.

#### Geborne.

Carlsruhe. Den 23 Febr. Maria Elisabetha, Vater: Johann Jacob Braun, Burger und Hufschmidt. 26. Maria Eva Catharina, Vater: Joh. Friedr. Ferdinand Waidner, Burger u. Dreher. 29. Todtgeb. ein Mägdelein, Vater: Benzel Hambel, Kutscher bey Sr. Durchl. Herrn Markgraf Christoph. Durlach. Den 20 Febr. Johann Friedrich, Vater: Herr Christoph Doll, Präceptor Pädag. 22. Todtgeb. ein Sohn, Vater: Joh. Georg Daler, Zeugmacher. 23. Charlotte Friedrike, Vater: Jac. Walz, Beyfiser. 25. Johann Friedrich, Vater: Gottfried Kiefer, Burger u. Färber. Eodem Catharina Martha, Vater: Joh. Jac. Tiefenbacher, Wirtgärtner. Pforzheim. Den 23 Febr. Johann Christoph, Vater: Joh. Georg Wagner, Burger u. Küffer. Eod. Jacob Christoph, Vater: Ernst Christoph Türk, Burger u. Wagner. Eod. Johannes, Vater: Johannes Weiler, Baurenknecht.

#### Gestorbene.

Carlsruhe. Den 29 Febr. Herr M. Jacob Christoph Gbring, gewesener Hof- Cantor und Präceptor IV Classis, Wittwer, alt 66 Jahre u. 7 Tage. Durlach. Den 23 Febr. Anna Maria, geb. Frenzin, des Philipp Heint. Gams, Burgers u. Schreiners, Frau, alt 73 Jahre, 8 Mon. 3 Tage. 24. Johann Andreas, Joh. Andr. Gessel, Stadtknechts, Sohn, alt 3 Jahre, 4 Mon. 9 Tage. 25. Catharina, geb. Faslin, Georg Langessteins, Arbeiters in der Fay. Fabr. Frau, alt 49 Jahre, 3 Mon. 26. Johann Adam, Joh. Adam Schenkels, Fuhrmanns, Sohn, alt 2 Mon. 11 Tage. Pforzheim. Den 20 Febr. Jacob Christoph, Matthäus Waiblingers, Burgers u. Strickers, Sohn, alt 1 Jahr, 1 M. 28 T. 23. Johannes Jaiser, Burger u. Rothgerber, alt 45 J. 10 M. 16 T.